

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1856 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung
der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und zur Änderung
des Rindfleischetikettierungsgesetzes
(Verordnung [EG] Nr. 820/97 – Durchführungsgesetz)**

A. Problem

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, eine elektronische Datenbank einzurichten, die spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig sein muss. In der Datenbank müssen Angaben zur Identifizierung eines Rindes, zur Rückverfolgbarkeit seiner Herkunft und seiner Aufenthaltsorte sowie seine bisherigen Halter erfasst sein.

Neben der Nutzung dieser Angaben zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung soll die Datenbank auch zur Abwicklung und Kontrolle der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen sowie für die Zwecke der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen eingesetzt werden. Dies erfordert eine entsprechende gesetzliche Regelung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmige Annahme im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Kosten für den Betrieb der Datenbank in München belaufen sich auf ca. 1,5 Mio. DM pro Jahr. Diese Kosten werden gemäß der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 30. September 1998 nach einem dort festgelegten Schlüssel auf die Länder aufgeteilt. Bei der Bearbeitung von fehlerhaften Meldungen entstehen den Ländern zusätzliche Kosten, die sich aus der Inanspruchnahme von Personal bei den zuständigen Behörden sowie aus der schriftlichen Information eines Tierhalters über die fehlerhafte Meldung ergeben. Diese Kosten können vorab nicht beziffert werden. Das Gesetz kann zudem durch Ausdehnung der Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten ist ebenfalls nicht vorab bezifferbar; sie dürften aber nur von geringem Umfang sein.

3. Sonstige Kosten

Dem einzelnen Tierhalter, der nach den einschlägigen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämienverordnung anzeigepflichtig ist, entstehen Kosten, wenn er auf schriftlichem oder elektronischem Wege Auskunft über die Daten der in seinem Bestand befindlichen Rinder erhalten will. Diese Kosten belaufen sich entweder auf Portokosten oder auf Telefonkosten. Telefonkosten fallen auch an, wenn der Tierhalter die Auskunft über Nutzung eines eigenen Internetzugangs erlangen will. Die Kosten betragen demnach zwischen ca. 0,24 DM (Telefonkosten pro Minute) und 1,10 DM für ein Auskunftersuchen per Briefanfrage.

Insgesamt gesehen sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, spürbare preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung und Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten und zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Verordnung [EG] Nr. 820/97 – Durchführungsgesetz) – Drucksache 14/1856 – unverändert anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundesregierung, Länder und Verbände haben mit der Änderung der Viehverkehrsverordnung und des Rindfleischetikettierungsgesetzes bzw. mit der Schaffung einer zentralen Datenbank die notwendigen Voraussetzungen zur fristgerechten Einhaltung der EU-Richtlinie geschaffen. Mit dem „Verordnung (EG) Nr. 820/97 – Durchführungsgesetz“ werden hierzu noch ergänzende Regelungen getroffen.

Die Bauern in Deutschland haben mit hohem Aufwand jedes Rind mit Ohrmarken und Tierpässen versehen. Der Handel und die Fleischwirtschaft müssen diese Anstrengungen zur Herkunftskennzeichnung nun auch auf dem Etikett an der Ladentheke sichtbar machen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

sich dafür einzusetzen, dass die obligatorische Etikettierung, die zum 1. Januar 2000 in Deutschland eingeführt werden könnte, schnellstmöglich auch in ganz Europa umgesetzt wird, und dass der jetzige Vorschlag der EU-Kommission entscheidend verbessert wird. Die Kommission sollte eine höchstens auf ein Jahr befristete Übergangsregelung für die Mitgliedstaaten erlassen, die bisher die Voraussetzungen zur Einführung der Etikettierung noch nicht geschaffen haben.

Nur durch die schnellstmögliche Einführung der obligatorischen Rindfleischetikettierung kann das Vertrauen der Verbraucher, die wegen der anhaltenden BSE-Diskussion stark verunsichert sind, wiederhergestellt werden.

Berlin, den 3. November 1999

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Marita Sehn
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Marita Sehn

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/1856 – wurde in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1999 dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage am 3. September 1999 beraten.

Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 3. November 1999 in seiner 27. Sitzung behandelt.

II. Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Verarbeitung und Nutzung von Daten über Rinder und Rinderhalter, die auf Grund von EG-Recht erhoben worden sind, zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung, zur Abwicklung und Kontrolle der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen sowie für die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zu regeln. Die von den Ländern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erhobenen Daten werden in eine vom Freistaat Bayern eingerichtete Datenbank, die am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig sein muss, eingespeist. Zudem regelt der Gesetzentwurf das Recht des einzelnen Tierhalters, Auskunft über Daten zu erhalten, und zwar auch über bestimmte Daten, die er nicht selbst gemeldet hat. Sein Auskunftsrecht wird dabei auf die Daten beschränkt, an denen er ein berechtigtes Interesse hat und die er bereits jetzt im Wesentlichen dem Rinderpass oder Begleitpapier entnehmen kann. Für die Verarbeitung und Nutzung dieser erhobenen Daten sind die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen erforderlich.

Des Weiteren ist mit dem Gesetzentwurf eine Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes vorgesehen.

III. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Der Innenausschuss und der Ausschuss für Gesundheit haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 3. November 1999 behandelt und einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 3. November 1999 ebenfalls beraten und der Vorlage mit den Stimmen

der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zugestimmt.

IV. Beratungen im 10. Ausschuss

Im Ausschuss bestand Konsens darüber, dass das Vertrauen und die Sicherheit der Verbraucher absolute Priorität haben müssten.

Nachdem die Bauern mit erheblichem Aufwand jedes Rind mit Ohrmarken und Tierpässen versehen hätten, so die Koalitionsfraktionen, müssten Handel und Fleischwirtschaft nachziehen und diese Anstrengungen zur Herkunftskennzeichnung auch auf dem Etikett der Ladentheke sichtbar machen. Angesichts der Verzögerungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten hinsichtlich der obligatorischen Einführung der Etikettierung gehe es jetzt darum, die dadurch notwendig werdende Übergangsregelung auf maximal ein Jahr zu befristen, da nur durch die schnellstmögliche Einführung der obligatorischen Rindfleischetikettierung das Vertrauen der Verbraucher, die wegen der anhaltenden BSE-Diskussion stark verunsichert seien, wiederhergestellt werden könne. Ein entsprechender Entschließungsantrag wurde auf Ausschuss-Drucksache 14/179 vorgelegt.

Seitens der Oppositionsfraktionen wurde auf das Problem hingewiesen, dass durch die Verschiebung der für die gesamte Europäische Union obligatorischen Etikettierung die Unsicherheit und Verwirrung der Verbraucher anhalten, da die bestehende Rindfleischetikettierung auf fakultativer Basis nur teilweise dem Verbraucheranliegen entspreche. Deutschland habe die notwendigen Voraussetzungen zur fristgerechten Einführung einer obligatorischen Etikettierung auf EU-Ebene geschaffen. Daher sei es nicht akzeptabel, den Versäumnissen einer Reihe von Mitgliedstaaten durch eine Verschiebung der Einführung zu entsprechen, sondern man müsse hier auf dem Termin 1. Januar 2000 bestehen. In diesem Zusammenhang wurde auch hervorgehoben, dass die Etikettierungsvorschriften auch für den Handel umsetzbar sein müssen.

Der Entschließungsantrag auf Ausschuss-Drucksache 14/179 wurde mehrheitlich – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1856 hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Berlin, den 3. November 1999

Marita Sehn

Berichterstatlerin